

Landesverband der Offenen Kanäle in Rheinland-Pfalz e.V.

Leo-Loeb-Str. 4
67454 Haßloch
Internet: www.ok-rlp.de - E-Mail: mail@ok-rlp.de



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Offenen Kanäle in Rheinland-Pfalz e.V.“
Anmerkung: Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts in Mainz unter der Nr. VR 2682 geführt..
2. Mainz ist der Sitz des Vereins. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Trägereinrichtungen im Lande Rheinland-Pfalz, die es jedermann ermöglichen, eigenverantworteten, nicht-kommerziellen Rundfunk (Offener Kanal) zu veranstalten.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Sorge zu tragen, dass Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz im Sinne des § 2 arbeiten;
2. Vertretung der Interessen von Offenen Kanälen;
3. Unterstützung und Förderung lokaler Bestrebungen, Offene Kanäle einzurichten;
4. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung;
5. Information der Öffentlichkeit über Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz;
6. Mitarbeit in Bundesverbänden für Bürgermedien und anderen regionalen und überregionalen Einrichtungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich erscheinen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder können nur juristische Personen werden, die einen Offenen Kanal im Sinne des § 2 betreiben oder den Betrieb eines solchen anstreben.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über ihn entscheidet. §12 findet Anwendung.
3. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, muss er dies begründet dem Antragsteller schriftlich mitteilen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats, nachdem er den ablehnenden Bescheid erhalten hat, Beschwerde beim Vorstand einlegen. Auch diese Beschwerde bedarf der schriftlichen Form. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) freiwilligen Austritt, durch schriftliche Kündigung dem Vorstand gegenüber zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten
 - (b) durch Ausschluss aus dem Verein, falls das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 5 (3) gilt entsprechend.
 - (c) durch die Auflösung der juristischen Person des Mitglieds.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - (e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung ist zulässig und muss der Versammlung schriftlich vorliegen.
 3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 37 Abs. 1 BGB auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Leiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 26 BGB) bestehend aus dem **Vorsitzenden** und **zwei Stellvertretern** sowie
 - (b) **zwei Beisitzern**.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
3. Für die Wahl des Vorstands dürfen kandidieren:
 - (a) Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1.
 - (b) Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter von Mitgliedern nach § 5 Abs. 1, die durch den jeweiligen Vorstand oder Geschäftsführer mit der Wahrnehmung einer Funktion im Landesverband beauftragt werden. Wählbar sind nur natürliche Personen.
4. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden – binnen zwei Wochen einberufen werden.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
5. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder des Vorstandes.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Beirat

Natürliche Personen und Einrichtungen, Verbände und Institutionen, die die Ziele der Offenen Kanäle und des Landesverbandes besonders fördern, können auf Antrag und durch Berufung des Vorstandsvorstandes Mitglied des Beirates werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirats bestimmen Art und Umfang der Förderung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung an das Land Rheinland-Pfalz und ist dann zur Förderung der Offenen Kanäle zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die in der Gründungsversammlung vom 24. November 1989 beschlossene Satzung trat mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.
Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

Für die Richtigkeit
Mainz, 22.10.2009